

schen (Zahnmedizinische Fachangestellte – daher Regelung nach BBiG) oder handwerklichen Ausbildungen (Zahntechniker – daher Regelung nach Handwerksordnung) prägt.

- Die Ausbildung muss die erste Ausbildung in dem jeweiligen Tätigkeitsfeld sein und nicht auf einer anderen Ausbildung in dem entsprechenden Bereich (dann Weiterbildung mit ausschließlicher Länderzuständigkeit) aufbauen.

Sind diese Prüfschritte positiv beantwortet, käme grundsätzlich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Frage. Das heißt jedoch nicht, dass daraus zwingend ein Bundesgesetz folgt. Nach Art. 72 Abs. 2 GG gilt nämlich zusätzlich, dass "der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht hat, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen". Zu dieser mit der Verfassungsreform von 1994 verschärften Regelung gibt es u.a. das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Altenpflegegesetz. Das Urteil geht auf ein Normenkontrollverfahren zurück, in dem auch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Zweifel gezogen worden war. In seinem dazu ergangenen Urteil führt das Bundesverfassungsgericht u.a. aus, dass die Regelung des Art. 72 Abs. 2 GG restriktiv auszulegen ist. Im Bereich der Altenpflege wurde die Gesetzgebungskompetenz daher nur deshalb bejaht, weil es einen drohenden Pflegenotstand im Bereich der Altenpflege gab und bis heute gibt, der eine Aufwertung dieses Berufs erforderlich machte. Diese wiederum konnte nicht durch landesrechtliche Regelungen erfolgen, weil es in sechzehn Ländern bereits siebzehn unterschiedliche landesrechtliche Regelungen über die Ausbildung in der Altenpflege gab, darunter in einem Land eine durch Landesgesetz und durch Verordnung nach BBiG. Landesrechtliche Ausbildungsbestimmungen wurden daher als solche angesehen, die sich nicht bewährt hatten, so dass nach Auffassung des Gerichts nur mit einer bundesgesetzlichen Regelung das angestrebte Ziel zu erreichen war. Deshalb wurde die Erforderlichkeit eines solchen Gesetzes bejaht.

Da das Bundesministerium für Gesundheit für Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf dem Gebiet der Heilberufe zwar federführend ist, diese aber innerhalb der Bundesregierung abgestimmt werden müssen, überwachen neben dem federführenden Ministerium auch die Verfassungsressorts, ob die grundgesetzlichen Vorgaben bei einem Gesetzentwurf eingehalten sind.

Die bisherige Prüfung der Situation auf dem Gebiet der Dentalhygiene lässt keine mit der Altenpflege vergleichbare Situation erkennen. Dies hat das Bundesministerium für Gesundheit zu dem Ergebnis gebracht, dass die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung zum jetzigen Zeitpunkt nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien nicht